Stadt Bruchsal

Ordnungsamt, Straßenverkehrs- und Straßenrecht Campus 1 76646 Bruchsal

Mail: strassenverkehrsbehoerde@bruchsal.de

2 07251 / 79 -5267 oder -5687

5 07251 / 79 -486



Merkblatt "Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen" (orangener Parkausweis)

> Berechtigter Personenkreis

Berechtigt für den Erhalt einer Ausnahmegenehmigung sind:

- 1. Schwerbehinderte Personen mit Merkzeichen "G" (erhebliche Gehbehinderung) und "B" (Begleitperson) und einem GdB (Grad der Behinderung) von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane.
- 2. Morbus-Crohn-Kranke oder Colitis-Ulcerosa-Kranke Personen mit einem hierfür festgestellten GdB von wenigstens 60.
- 3. Personen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung und einem hierfür festgestellten GdB von wenigstens 70.
- 4. Personen die nach versorgungsärztlicher Feststellung dem Personenkreis nach den Rundnummern 134 bis 136 (= obige Ziffern 1 bis 3) gleichzustellen sind.

> Antragsverfahren

Sie müssen den Antrag auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung schriftlich bei der Straßenverkehrsbehörde stellen. Das Antragsformular bekommen Sie entweder online unter folgendem Link "orangener Parkausweis" sowie unter www.bruchsal.de unter dem Stichwort "orangener Parkausweis" oder vor Ort: Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde, Campus 1, 76646 Bruchsal.

Die Vorlage einer Fotokopie (Vorder- und Rückseite) des Schwerbehindertenausweises des Landratsamtes ist erforderlich.

Ihr Antrag wird an das Landratsamt Karlsruhe weitergeleitet, welches nachprüft, ob die Voraussetzungen gegeben sind. Dies kann mehrere Wochen dauern.

Sobald dem Ordnungsamt die Auskunft des Landratsamtes vorliegt, erhalten Sie entweder die Parkerleichterung oder es ergeht eine schriftliche Ablehnung an Sie.

Wichtig: Das Landratsamt entscheidet nach Aktenlage. Sollte sich Ihr Zustand verschlechtert haben, dann teilen Sie dies vorher dem Landratsamt mit.

Die Parkgenehmigung gilt für 5 Jahre, aber maximal nur so lange, wie der Schwerbehindertenausweis gültig ist. Sie wird gebührenfrei erteilt.

Was wird genehmigt?

- Parken bis zu drei Stunden an Stellen, an denen das eingeschränkte Halteverbot angeordnet ist. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe ergeben,
- Überschreiten der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhalteverbots¹, in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist,
- Parken über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen, die durch Verkehrszeichen "Parkplatz" oder "Parken auf Gehwegen" gekennzeichnet sind, aber durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist,
- Parken in Fußgängerzonen² in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit,
- Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
- Parken auf Anwohnerparkplätzen bis zu drei Stunden. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe ergeben,
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Es darf **nicht** auf den amtlich beschilderten Behindertenparkplätzen geparkt werden. Dies ist allein außergewöhnlich Gehbehinderten oder Blinden Personen (blauer Parkausweis, Merkzeichen aG od. BI) vorbehalten.

¹ z.B.: John-Bopp-Straße zwischen Sparkasse und Rathaus

² Die Lieferzeiten sind in jeder Stadt unterschiedlich.

In Bruchsal: Mo. – Sa. von 7.00 Uhr – 11.00 Uhr und von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr, außer an Feiertagen.